

lichen Fall sagt Koldin, Summa theol. mor., de sacram.⁷, n. 206: „In casu improviso urgentis necessitatis, in quo recursus ad episcopum impossibilis est, ex praesumta licentia altera missa celebrari potest, modo celebrans sit jejunos. Si e. g. in loco, ubi duo sacerdotes curam animarum agunt, die sabbati unus eorum morbo corripitur, adeo ut sequenti die celebrare non possit, alter die dominica binare potest, si alius sacerdos haberi nequeat et alias magna pars populi (60 circiter personae) sacro carerent. Post factum tamen res ad Ordinarium ad recognitionem causae referenda est.“ Vergleiche auch Gurn, casus consc. II n. 264.

Vinz.

Dr. Joh. Gföllner.

VI. (**Restitution wegen Verfürzung des Pflichttheils.**) Bauer A. hat acht Kinder. Er ist sehr eifersüchtig veranlagt und behauptet, drei von diesen Kindern seien im Ehebruche gezeugt, er sei nicht ihr Vater. Das Weib bestreitet aber jeden Fehltritt. Es ist wohl ihr zu glauben, nicht ihm. Aber der Bauer läßt sich seine falsche Ueberzeugung nicht ausreden. So behandelt er seine Kinder auch ungleich beim Verteilen der Mitgift. Der einen Tochter gibt er 4000 Kronen, der anderen, die er nicht für sein Kind hält, nur 800 Kronen.

Hat er unrecht gehandelt? Wenn ja, ist er restitutionspflichtig? Wenn er nicht restituirt, ist sein Weib dazu zu verpflichten oder die anderen Kinder?

Bauer A. erklärt, daß er den, wie er behauptet, unterschobenen Töchtern nicht mehr als 800 Kronen geben werde; sie sollen von ihm auch einmal nichts mehr erben.

Er gibt ihnen also weniger als den Pflichtteil, da nach § 765 des ö. b. G. der Pflichtteil die Hälfte dessen ist, was ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre. Im § 768 werden mehrere Gründe angeführt, derentwegen ein Kind enterbt werden könnte. Der Grund, „weil er es nicht als sein Kind anerkennt“, findet sich nicht darunter. A., der sich seinerzeit ins Taufbuch als der Vater auch dieser Kinder hat eintragen lassen, würde vom Gerichte sicherlich zur Zahlung des Pflichttheils verurteilt werden.

Anders liegt der Fall im Beichtstuhle. Bei Müller, Theol. mor. II. § 139, 3 heißt es: Eine Restitutionspflicht besteht dann, wenn die Handlung, die den Schaden verursacht, theologice culpabilis ist. Nun läßt sich aber unser Bauer A. durchaus nicht überzeugen, daß er eine Sünde begehe, wenn er diese drei Töchter verfürzt. Ja er bildet sich sogar noch ein, daß er sehr großmütig sei, wenn er einem jeden dieser „unterschobenen“ Kinder noch 800 Kronen schenke. Er begeht also kein peccatum formale. Infolgedessen dürfte ihn der Beichtvater nicht zur Restitution verpflichten. Anders läge der Fall post judicis sententiam. Hätte ihn der Richter zur Herausgabe des Pflichttheils verurteilt, dann wäre der Bauer auch im Beichtstuhle dazu anzuhalten.

Wenn der Vater nicht restituiert, wäre wohl zunächst die Mutter verpflichtet, ihren drei Kindern, die den anderen gegenüber ungerechterweise verkürzt werden, den Schaden zu ersetzen ex bonis paraphernalibus, wenn sie dergleichen hat, oder sogar ex bonis communibus, sogar auch gegen den Willen oder ohne Vorwissen des Mannes.

Sie ist Mitbesitzerin des Vermögens, und wenn der Vater das Erbe an die Erbberechtigten nicht gerecht verteilt, muß die Mutter, soweit es in ihrer Macht liegt, ausgleichende Gerechtigkeit üben.

Wenn auch die Mutter diesen Kindern nicht zu ihrem Rechte verhilft, sind dann die anderen Kinder, die mehr als ihren Pflichtteil erhielten, zur Restitution verpflichtet? Ja. Denn nemo ex re aliena locupletari potest. Sie aber sind reicher geworden um das, was den anderen entzogen wurde. Die Restitutionspflicht obliegt ihnen gemeinsam. Man kann sie nicht possessores bonae fidei nennen, da ihnen zum mindesten Zweifel kommen müssen, wenn sie bedenken, daß sie vom Vater so stark bevorzugt wurden. Wenn also die drei Geschwister, die verkürzt wurden, den Pflichtteil von ihnen fordern, dürfen sie sich nicht weigern und müßten gemeinsam soviel ersetzen, daß die benachteiligten Geschwister wenigstens den Pflichtteil bekommen.

Petrus Dolzer.

VII. (Ist die tägliche Kommunion auch bei unzähligen läßlichen Sünden erlaubt?) Die „Korrespondenz des Priester-Gebetsvereins“ schreibt in einem vielfach sehr interessanten Artikel (März 1909, S. 49): „Vergleichen (obige Frage bejahende) Äußerungen sollen bei Erklärung des Dekretes (Sacra Tridentina) irgendwo gefallen sein.“ Mit Recht lehnt der Artikelschreiber jene Behauptung als eine dem Dekret selbst widersprechende Uebertreibung ab. In seinen diesbezüglichen Ausführungen scheint er uns jedoch trotz seiner Begeisterung für die tägliche Kommunion einige etwas zu strenge Grundsätze aus dem Dekret herauszulesen. Wir möchten nun obige extrem laze und falsche Behauptung ebenfalls auf Grund desselben römischen Dekretes widerlegen, ohne jedoch mit dem hochwürdigen Verfasser jenes Artikels zur übertriebenen Folgerung zu gelangen: „Somit ist die beständige Bekämpfung der läßlichen Sünde naturnotwendig in der vom Dekret geforderten Bedingung zur täglichen Kommunion enthalten.“

Wer immer behauptet, die tägliche Kommunion sei, den Gnadenstand vorausgesetzt, auch bei unzähligen oder bei noch so vielen läßlichen Sünden erlaubt, setzt sich in Widerspruch mit den drei ersten praktischen Punkten des Dekretes vom 20. Dezember 1905.

Zunächst mißachtet er die in den zwei ersten Punkten als notwendige Bedingung hervorgehobene richtige und fromme Absicht, die durchaus inkompatibel ist mit unzähligen oder noch so vielen läßlichen Sünden. Zu diesen unzähligen läßlichen Sünden gehören ja auch der bewußte und freiwillige Mangel einer guten Absicht bei der heiligen Kommunion, sowie die freiwillige fehlerhafte Absicht,